Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Verordnung vom 04.02.1834 publ. 15.02.1834

ordentlichen Schulbesuche anhalten, die durch solches Verfahren veranlaßten Kosten nach der Amtssportelntare ansehen zu lassen und Stem= pelpapier zu vier Grote den Bogen zu gebrau= chen. Auch ist bestimmt, daß der Betrag der von den in Untersuchung gezogenen Personen zu zahlenden, dis zum Brucherkenntnisse, dieses einschließlich, entstandenen, Gerichts = Gebühren und Stempelpapier = Kosten nie die Summe der gegen sie erkannten Brüche übersteigen soll.

14) Landesherrliche Verordnung vom 4. Febr., publ. den 15. Februar 1834.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden 2c. 2c.

Thun kund hiemit:

Betr. die Art. Daß Wir Uns bewogen finden, folgende 852. und 853. neue Bestimmungen zu den Artikeln 852. und buchs. 853. des am 40. September 1814. promulgirten Strafgesetzbuchs zu erlassen.

§. 1,

Gegen Civilstrafgerichts = Urtheile erster Instanz ist das vorsitzende Mitglied des erken= nenden Gerichts befugt, in den im Art. 852. Strafgesetzbuchs namhaft gemachten Fallen das Rechtsmittel der Revision einzuwenden. Macht das vorsitzende Mitglied von dieser Befugniß Gebrauch, so sind die im Artikel 853. des Stratgesetzuchs gegebenen Lorschriften zu besobachten und sodann die Acten an das dem erskennenden Gerichte unmittelbar vorgesetzte Gericht zur Abgabe des Artheils zweyter und letzter Instanz einzusenden.

6. 2.

Der Art. 853. wird für das Rechtsmitztel sowohl ben Berbrechen als ben Bergehen, dahin declarirt: daß das vorsihende Mitglied, wenn es davon Gebrauch machen will, vor der Verfündigung des Urtheils resp. der Insinuation an den Angeschuldigten, dem Collegium die Anzeige davon zu machen hat, und dem Angeschuldigten bei der Bekanntmachung des Urtheils zu eröffnen ist, daß das Rechtsmittel eingelegt, die Acten also an das Obergericht einzusenden sepen.

S. 3.

In den Fällen, wo ein Untersuchungs=Gericht im Laufe der Untersuchung einen Besschluß über die Frage zu sassen hat: ob der Thatbestand eines Verbrechens oder der eines Vergehens vorliege? oder ob eine Handlung überhaupt unter ein Strafgesetz salle? ist bei Statt sindender Verschiedenheit der Meinungen, das vorsitzende Mitglied besugt, zu verlangen,